



Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht, Hauptsitz
Wittelsbacherstr. 14, 83435 Bad Reichenhall

E-Mail
waermeplanung@lmg.bayern.de

An alle
Wärmenetzbetreiber
in Bayern

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
1.4 – 4323-1

Bad Reichenhall,
21. August 2026

Bereitstellung des Bayern Wärme Portals für Betreiber von Wärmenetzen gemäß Wärmeplanungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht (LMG) ist die gemäß § 8 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) zum Vollzug des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) bestimmte Behörde. Hiervon umfasst ist auch der Vollzug des Teil 3 des WPG.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über wichtige Aspekte, hinsichtlich der Anforderungen an Wärmenetzbetreiber gemäß WPG und der Verpflichtung zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen informieren. In diesem Zusammenhang können wir Ihnen mitteilen, dass ab **dem 1. September 2026 das Bayern Wärme Portal** als zentrale Online-Plattform für Sie zur Verfügung steht. Das Bayern Wärme Portal deckt sämtliche gesetzlichen Anforderungen ab, die sich im Rahmen des Teil 3 des WPG stellen können. Sie können hierdurch sämtliche Anträge und Informationen an das LMG übermitteln. Abrufbar ist das Bayern Wärme Portal sowohl über das BayernPortal als auch über die Homepage

des Bayerischen Landesamts für Maß und Gewicht ([Link](#)), wo zudem weitere Informationen zu Teil 3 des WPG zu finden sind.

Wir möchten Ihnen mit diesem Schreiben zudem folgende allgemeine Hinweise zur Nutzung und zum Verfahrensablauf mitteilen:

- Zur Authentifizierung des Nutzers ist eine Anmeldung über ein ELSTER-Unternehmenskonto verpflichtend vorgesehen. Bitte beachten Sie, dass ersichtlich sein muss, welches Unternehmen eine Leistung begehrt.
- Soweit der Leistungsprozess im Bayern Wärme Portal abgeschlossen ist, erhalten Sie eine Eingangsbestätigung sowie die erforderlichen Unterlagen zum Download zur Verfügung. Sie erhalten diese zudem in Ihrem Posteingang des Elster-Unternehmenskontos.
- Das LMG wird Ihre eingereichten Unterlagen im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen prüfen. Nach Abschluss der Prüfung erhalten Sie eine Benachrichtigung, welche Ihnen ebenfalls digital über Ihren Posteingang des Elster-Unternehmenskontos bekanntgegeben wird.

Zu Beginn können Sie Ihre gewünschte Leistung auswählen. Die **wichtigsten leistungsbezogenen Informationen** finden Sie nachfolgend zu Ihrer besseren Vorbereitung kurz erläutert.

Teil 3 des WPG verpflichtet Wärmenetzbetreiber zur gestaffelten Dekarbonisierung der Wärmenetze. Ziel nach § 31 Abs. 1 WPG ist es, dass jedes Wärmenetz – sowohl neue als auch bestehende - spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist wird.

Gemäß § 29 Abs. 1 WPG muss die jährliche Nettowärmeerzeugung für jedes bestehende Wärmenetz ab dem 1. Januar 2030 zu mindestens 30 Prozent und ab dem 1. Januar 2040 zu mindestens 80 Prozent aus ebendiesen gespeist werden. Für bestimmte Ausnahmefälle sieht das Gesetz Fristverlängerungen bzw. abweichende Regelungen vor, die Sie im Bayern Wärme Portal in der Online-Plattform wie folgt dargestellt finden.

- Auf Antrag kann die Frist zur Erreichung der oben genannten Zwischenziele aus **Gründen unbilliger Härte** verlängert werden, zunächst höchstens bis zum 31. Dezember 2034. Voraussetzung ist u. a. die Vorlage eines Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplans sowie die Zusicherung, dass das Klimaziel nach § 31 WPG nicht gefährdet wird. Darüber hinaus muss dargestellt werden, welche besonderen Umstände zu einer unbilligen Härte führen würden.
- Für **besonders komplexe Dekarbonisierungsmaßnahmen** kann das 30-Prozent-Zwischenziel ebenfalls erst bis zum 31. Dezember 2034 erfüllt werden, wenn die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2026 angezeigt und bis 31. Dezember 2027 mit dem Bau begonnen wird. Beide Voraussetzungen sind dem LMG fristgerecht anzuzeigen.
- Ausgenommen von der Pflicht zum 30-Prozent-Anteil sind Wärmenetze, die der nahezu ausschließlichen Versorgung **gewerblicher oder industrieller Verbraucher** mit Prozesswärme dienen.
- § 29 Absatz 5 WPG sieht eine Sonderregel für Wärmenetze vor, die Wärme aus einer zuschlagsberechtigten KWK-Anlage beziehen. Soweit die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind, gelten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2034 abweichende Anteilspflichten für erneuerbare Energie, unvermeidbare Abwärme oder eine Kombination daraus.
- Ferner sind Wärmenetze ausgenommen, die der ausschließlichen Versorgung von Gebäuden dienen, die im Eigentum des Bundes, der verbündeten Streitkräfte oder einer Gesellschaft mit Beteiligung des Bundes stehen und der Landes- und Bündnisverteidigung dienen.

Abweichend von § 29 Abs. 1 Nr. 1 WPG muss jedes neue Wärmenetz bereits seit 1. März 2025 zu mindestens 65 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden.

Ferner müssen Betreiber eines Wärmenetzes in Bayern, das nicht bereits vollständig mit erneuerbarer Wärme bzw. unvermeidbarer Abwärme gespeist wird, **bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 einen Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan erstellen und dem LMG vorlegen**, vgl. § 32 Abs. 1

WPG. Der Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan muss den Anforderungen in Anlage 3 des WPG entsprechen.

Die Pflicht zur Erstellung eines Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplans entfällt unter gewissen Umständen:

- Dies ist der Fall, wenn für das Wärmenetz bereits ein Transformationsplan oder eine **BEW-Machbarkeitsstudie** vorliegt und bis zum 31. Dezember 2025 einen Antrag auf Förderung nach BEW Modul 1 beim BAFA gestellt wurde oder bis zum 31. Dezember 2026 ein bestandskräftiger Förderbescheid für Modul 2 vorliegt.
- Netze mit einer Länge von höchstens **1 Kilometer** sind von der Pflicht zur Fahrplanerstellung ausgenommen.
- Für Netze mit einer **Länge bis 10 Kilometer**, die zum maßgeblichen Zeitpunkt bereits mindestens 65 % ihrer Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme decken, bleibt die Pflicht grundsätzlich bestehen, allerdings kann in solchen Fällen auf die detaillierten Darstellungen der Anlage 3 Abschnitt II bis IV verzichtet werden.

Jeder Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan muss zudem einen bestehenden oder in Planung befindlichen Wärmeplan berücksichtigen, insbesondere bei der Einteilung von beplanten Teilgebieten zu Wärmeversorgungsgebieten.

Bei Fragen rund um die gesetzlichen Anforderungen und die Nutzung des Bayern Wärme Portals steht Ihnen das Referat der kommunalen Wärmeplanung unter folgender E-Mail-Adresse waermeplanung@lmq.bayern.de auch für Rückfragen zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg bei der Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Thums

Direktor Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht